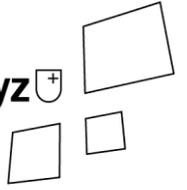


kantonschwyz<sup>+</sup>



# Handbuch für private Mandatsträger

## Vorwort

Geschätzte Beistände

Im System des Erwachsenenschutzes kommt Ihnen eine wichtige Bedeutung zu. Neben den Berufsbeiständen führen Sie im Kanton einen bedeutenden Anteil von Massnahmen. Ihr Auftrag wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) entsprechend dem Betreuungsbedarf der betroffenen Person, unter Wahrung grösstmöglicher Selbstbestimmung der betroffenen Person, definiert.

Um Ihnen die Arbeit im praktischen Alltag zu erleichtern, stellen die KESBs des Kanton Schwyz mit dem vorliegenden Handbuch eine Hilfestellung zur Verfügung, welche die relevanten gesamtschweizerisch gültigen Informationen und Hinweise enthält und die regionalen organisatorischen Gegebenheiten, Zuständigkeiten und gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Bei weiteren Fragen erhalten Sie Unterstützung durch die zuständige KESB.

Das Handbuch basiert auf dem [PriMa Modell-Handbuch](#) der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz ([KOKES](#)), welches im Internet für alle zugänglich ist.

Im vorliegenden Handbuch wurde ausschliesslich die männliche Form zur besseren Verständlichkeit des Textes gewählt, sie schliesst aber immer die weibliche Form ein.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich für Ihre wertvolle Arbeit und Ihr Engagement zum Wohl der Betroffenen und im Dienst der Gesellschaft.

Im Juni 2016

KESB Ausserschwyz

KESB Innerschwyz

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Organisation der KESB im Kanton Schwyz</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen einer Beistandschaft</b>	<b>2</b>
2.1. Voraussetzungen und Aufgabenbereich	2
2.2. Urteilsfähigkeit / Handlungsfähigkeit	2
2.3. Arten von Beistandschaften	2
2.4. Einschränkung der Handlungsfähigkeit / Entzug des Zugriffs auf Vermögenswerte	4
2.5. Rechte der betroffenen Person	4
2.6. Anpassung, Aufhebung und Übertragung der Massnahme	5
<b>3. Führung der Beistandschaft</b>	<b>5</b>
3.1. Aufgaben des Beistandes	5
3.2. Einstieg ins Mandat	5
3.3. Inventar	6
3.4. Rechnungsführung / Einkommensverwaltung	6
3.5. Vermögensverwaltung	8
3.6. Bericht- und Rechnungsablage	8
3.7. Entbindung oder Erleichterung nach Art. 420 ZGB	9
3.8. Verbotene und zustimmungsbedürftige Geschäfte	9
3.9. Schweigepflicht	11
3.10. Öffnen der Post	11
3.11. Haftung	12
3.12. Entschädigung und Gebühren	12
3.13. Ende des Amtes als Beistand	13
<b>4. Finanzen</b>	<b>13</b>
4.1. Einkommen	14
4.2. Wirtschaftliche Sozialhilfe	14
4.3. Schulden	14
4.4. Steuern	16
4.5. Vergünstigungen	16
<b>5. Versicherungen</b>	<b>17</b>
5.1. Sozialversicherungen	17
5.2. Privatversicherungen	18
<b>6. Arbeit</b>	<b>19</b>
6.1. Geschützte Arbeitsplätze	20
6.2. Arbeitslosigkeit	20
6.3. Berufs- und Laufbahnberatung	20
6.4. Berufliche Integration	20
<b>7. Wohnen</b>	<b>21</b>
7.1. Zivilrechtlicher Wohnsitz	21
7.2. Wohnungsauflösung / Eintritt in eine Institution	21
7.3. Zutritt zur Wohnung	21
7.4. Schlichtungsbehörden im Mietwesen	22
7.5. Betreuung, Kost und Logis	22
<b>8. Eigene Vorsorge und Vertretung bei Urteilsunfähigkeit</b>	<b>22</b>
8.1. Vorsorgeauftrag	23
8.2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen	23
8.3. Patientenverfügung	24
8.4. Testament	24
<b>9. Wichtige Adressen</b>	<b>24</b>
<b>10. Anhänge</b>	<b>25</b>

# 1. Organisation der KESB im Kanton Schwyz

Mit Beschluss vom 24. Januar 2012 hat der Regierungsrat für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) das Kantonsgebiet in Zuständigkeitskreise unterteilt und die Amtsbeistandschaften neu geordnet. Seit dem 01. Januar 2013 gibt es im Kanton Schwyz zwei Ämter für Kindes- und Erwachsenenschutz, denen auch fünf Amtsbeistandschaften angehören.

Die beiden Behörden setzen sich aus jeweils 5 Behördenmitgliedern zusammen. Sie werden in ihrer Arbeit durch einen Abklärungsdienst mit Fachmitarbeitenden, insbesondere aus den Bereichen Recht, Soziale Arbeit, dem Revisorat und dem Sekretariat unterstützt.

Die Telefone und Schalter sind an allen Standorten von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.

Behörde	Gemeinden / Bezirke
<u><a href="#">KESB Innerschwyz</a></u> Postadresse: Postfach 1240 6431 Schwyz Domizil: Industriestrasse 7 6440 Brunnen  Telefon 041 819 14 95 Telefax 041 819 14 14 E-Mail: <a href="mailto:kesi@sz.ch">kesi@sz.ch</a>	Arth, Gersau, Illgau, Ingenbohl, Küssnacht, Lauerz, Morschach, Muotathal, Riemenstalden, Sattel, Schwyz, Steinen und Steinerberg
<u><a href="#">KESB Ausserschwyz</a></u> Eichenstrasse 2 8808 Pfäffikon  Telefon 041 819 14 60 Telefax 041 819 14 80 E-Mail: <a href="mailto:kesa@sz.ch">kesa@sz.ch</a>	Alpthal, Altendorf, Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Oberiberg, Reichenburg, Rothen-thurm, Schübelbach, Tuggen, Unteriberg, Vorderthal, Wangen und Wollerau

## 2. Rechtliche Grundlagen einer Beistandschaft

### 2.1. Voraussetzungen und Aufgabenbereich

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person aufgrund eines Schwächezustandes schutz- und hilfsbedürftig ist und keine anderen Möglichkeiten bestehen, diese Schutz- und Hilfsbedürftigkeit angemessen aufzufangen. Jede behördliche Massnahme muss verhältnismässig sein.

Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt in der Beistandschaft die Aufgabenbereiche entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person. Diese betreffen vor allem die Bereiche Wohnen, Tagesstruktur, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, soziales Umfeld, Gesundheit, Administration, rechtliche Verfahren und Finanzen.

### 2.2. Urteilsfähigkeit / Handlungsfähigkeit

**Urteilsfähigkeit:** Urteilsfähig ist jede Person, die nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB).

Wer nicht urteilsfähig ist, kann ohne gesetzliche Vertretung nicht rechtsgültig handeln.

**Handlungsfähigkeit:** Handlungsfähig ist, wer volljährig (18 Jahre alt) und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Wer handlungsfähig ist, begründet durch seine Handlungen Rechte und Pflichten.

### 2.3. Arten von Beistandschaften

#### **Begleitbeistandschaft**

Eine Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Der Beistand ist Berater und nicht Vertreter. Die Errichtung einer Begleitbeistandschaft setzt die Kooperation und die Zustimmung der betroffenen Person voraus. Die Begleitbeistandschaft ist die mildeste Form der Beistandschaft.

#### **Vertretungsbeistandschaft**

Eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen bzw. nicht mehr beurteilen kann und deshalb vertreten werden muss.

## **Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens-/Vermögensverwaltung**

Eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens-/Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person ihr Einkommen oder Vermögen oder Teile davon nicht oder nicht zweckmässig verwalten kann und nicht genügend urteilsfähig oder in der Lage ist, um jemanden zu bevollmächtigen und zu überwachen.

Die betroffene Person behält bei einer Vertretungsbeistandschaft die Handlungsfähigkeit. Ist es notwendig, kann die Erwachsenenschutzbehörde die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken oder ihr den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.

## **Mitwirkungsbeistandschaft**

Eine Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen urteilsfähigen Person, zu deren Schutz, der Zustimmung eines Beistands bedürfen. Der Mitwirkung unterstellt werden beispielsweise die Eröffnung von Bankkonten, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Darlehensverträge, Kaufverträge und Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen, etc. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen in den betreffenden Geschäften eingeschränkt. Der Beistand hat bei der Mitwirkungsbeistandschaft keine Vertretungsbefugnisse.

## **Umfassende Beistandschaft**

Eine umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB wird errichtet, wenn eine Person besonders hilfsbedürftig ist, namentlich infolge ausgeprägter dauernder Urteilsunfähigkeit in Verbindung mit nicht vorhandenem ausreichenden Schutz und der Gefahr zur Selbstschädigung. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen vollumfänglich. Dies ist die einschneidendste Massnahme. Der Beistand ist alleine vollumfängliche gesetzliche Vertretung.

## **Kombinierte Beistandschaft**

Die Begleit- die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können nach Art. 397 ZGB miteinander kombiniert werden.

## **Ersatzbeistandschaft**

Eine Ersatzbeistandschaft nach Art. 403 ZGB wird errichtet, wenn die Interessen von Beistand und verbeiständeter Person sich widersprechen bzw. widersprechen könnten (Interessenkollision). Bei einer Interessenkollision entfallen die Befugnisse des Beistandes von Gesetzes wegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Verbeiständete und der Beistand am gleichen Nachlass beteiligt sind oder bei Verträgen zwischen Beistand und verbeiständeter Person.

## **2.4. Einschränkung der Handlungsfähigkeit / Entzug des Zugriffs auf Vermögenswerte**

### **Einschränkung der Handlungsfähigkeit**

Die KESB schränkt die Handlungsfähigkeit einer Person generell oder in konkret bezeichneten Bereichen ein, wenn der Schutz der betroffenen Person dies erfordert (Art. 398 ZGB, Art. 394 Abs. 2 ZGB).

Bei der Einschränkung der Handlungsfähigkeit geht es darum, die Person vor unbedachten Handlungen zu schützen, mit denen diese sich selber schädigt, weil sie z.B. Beeinflussungen durch Dritte nicht genügend Widerstand entgegensetzen kann und damit Gefahr läuft, ausgenutzt zu werden. Die Handlungsfähigkeit wird vor allem in Bezug auf das Abschliessen von Verträgen oder Geldgeschäfte eingeschränkt. Ist eine Person nicht handlungsfähig, erzeugen deren Handlungen grundsätzlich keine Wirkung, d.h. das betreffende Rechtsgeschäft ist ungültig.

### **Entzug des Zugriffs auf die verwalteten Vermögenswerte**

Bei einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung kann die KESB der betroffenen Person den Zugriff auf alle oder einzelne Vermögenswerte (z.B. Bankkonten, -depots, Grundstücke) entziehen (Art. 395 Abs. 3 und 4 ZGB). Solche Zugriffssperren stellen einen gewissen Schutz vor selbstschädigenden Handlungen der betroffenen Person dar. Der Entzug des Zugriffs bietet keinen Schutz gegen Beanspruchung der Vermögenswerte durch Gläubiger (z.B. in einem Betreibungsverfahren). Das heisst, rechtliche Verpflichtungen sind weiterhin möglich.

## **2.5. Rechte der betroffenen Person**

Die verbeiständete Person ist - soweit sie urteilsfähig ist - in der Wahrung ihrer Rechte grundsätzlich nicht eingeschränkt. Sie ist vor wichtigen Entscheidungen durch den Beistand um ihre Meinung zu befragen.

Auch urteilsfähige Personen, deren Handlungsfähigkeit durch eine Erwachsenenschutzmassnahme eingeschränkt worden ist, behalten bestimmte Persönlichkeitsrechte (Vgl. Art. 407 ZGB).

Absolut höchstpersönliche Rechte schliessen jede Vertretung aus und sind von der urteilsfähigen Person selber wahrzunehmen. Eine urteilsunfähige Person kann nicht vertreten werden. Zu den höchstpersönlichen Rechten gehören z.B. Testamentserrichtung, Glaubenszugehörigkeit, Verlöbnis, Eheschliessung, Anerkennung eines Kindes, Namensänderung.

Relativ höchstpersönliche Rechte sind von der urteilsfähigen Person selber wahrzunehmen. Für urteilsunfähige Personen kann der Beistand mit entsprechender Aufgabe die Vertretung wahrnehmen. Dazu gehören z.B. Entscheide über Eingriffe in die körperliche Integrität (medizinische und therapeutische Massnahmen) oder Klage auf Feststellung und Anfechtung eines Kindesverhältnisses.

## **2.6. Anpassung, Aufhebung und Übertragung der Massnahme**

### **Anpassung der Massnahme**

Sollten die dem Beistand übertragenen Aufgaben nicht mehr den Bedürfnissen und der Interessenlage der betroffenen Person entsprechen, hat der Beistand bei der KESB die erforderlichen Änderungen zu beantragen.

### **Aufhebung der Massnahme**

Sobald die bei der Errichtung genannte Angelegenheit erledigt ist oder der Grund der Errichtung dahingefallen ist, hat der Beistand einen begründeten Antrag auf Aufhebung der Massnahme bei der KESB zu stellen. Stirbt die verbeiständete Person, so muss dies der KESB mitgeteilt werden und der Schlussbericht, evtl. mit Schlussrechnung, ist einzureichen.

### **Übertragung der Massnahme**

Zieht die verbeiständete Person um, so ist die bisher zuständige KESB zu informieren. Sie wird die Massnahme gegebenenfalls an die neu zuständige KESB übertragen und dem Beistand die entsprechenden Instruktionen erteilen.

## **3. Führung der Beistandschaft**

### **3.1. Aufgaben des Beistandes**

Die Aufgaben des Beistandes umfassen, je nach Mandat, die Personensorge, die Vermögens-/Einkommenssorge und/oder den Rechtsverkehr. Der Beistand ist nur für die ihm übertragenen Aufgabengebiete zuständig. Diese können auf seinen Antrag hin angepasst werden. Die Aufgaben werden im Beschluss der KESB umschrieben und in der Ernennungsurkunde, mit der sich der Beistand gegenüber Dritten ausweisen kann, aufgeführt.

Aufgabe des Beistandes ist es, die hilfsbedürftige Person dort zu unterstützen, wo sie selber nicht (mehr) handeln kann und ihr dort den Freiraum zu belassen, wo das eigene Handeln nicht eingeschränkt ist.

→ vgl. Anhang: Übersicht über Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen von Beiständen

### **3.2. Einstieg ins Mandat**

Es wird empfohlen, den Einstieg ins Mandat anhand einer Checkliste zu machen. Dabei ist zu beachten, dass die Checkliste nur auf die dem Beistand tatsächlich gegebenen Aufträge anzuwenden ist. Die KESB instruiert den Beistand diesbezüglich gerne.

→ vgl. Anhang: Checkliste für die ersten zwei Monate der Mandatsführung

### **3.3. Inventar**

Umfasst die Beistandschaft auch die Vermögensverwaltung, ist sofort nach Rechtskraft der Massnahme ein Inventar per Errichtungsdatum der Beistandschaft zu erstellen und vollständig mit Belegen zu dokumentieren. Im Inventar werden die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person aufgeführt.

Sämtliche Gegenstände mit einem Wert, der über den Gebrauchswert hinausgeht, sind im Inventar aufzuführen und zu bewerten. Dabei ist zu prüfen, ob Bargeld oder Wertgegenstände vorhanden sind, die sicherzustellen sind. Unter Umständen sind Bewertungen (z.B. von Münzen, Kunst, Sammlungen und dgl.) einzuholen.

Das Inventar bildet die Ausgangsbasis für die Rechnungsführung des Beistandes. Die KESB wird im Entscheid zur Genehmigung allenfalls Anweisungen über die Vermögensverwaltung oder Umwandlung von Anlagen erlassen (z.B. Kontozusammenlegungen, Einhalten von Anlagebestimmungen).

Die Inventarabnahme durch die KESB sowie die anschliessende Rechnungsführung des Beistandes dienen einerseits dem Schutz der betreuten Person, aber auch dem Beistand als Absicherung gegenüber Vorwürfen seitens der betreuten Person, deren Angehörigen oder potentiellen Erben.

Erhält der Beistand später Kenntnis von weiteren Vermögenswerten oder Schulden, ist ein Nachtrag zum Inventar aufzunehmen und der Behörde einzureichen.

Für das Zusammenstellen des Inventars stellt die KESB ein Formular zur Verfügung:

→ vgl. Vorlage Inventar

### **3.4. Rechnungsführung / Einkommensverwaltung**

Umfasst der Auftrag des Beistands die Einkommens- und Vermögensverwaltung, ist eine Rechnung (Buchhaltung) zu führen. Die Rechnungsführung beinhaltet die Erledigung des Zahlungsverkehrs, die Vermögensverwaltung sowie das Sammeln und die Ablage von Belegen. Am Ende der Rechnungsperiode erfolgt der Rechnungsabschluss mittels eines Buchungsjournals, einer begründeten Vermögensentwicklung und einer Bilanz.

#### **Belege**

Belege über Ein- und Ausgaben sowie Depot- und Kontoauszüge sind lückenlos zu sammeln, fortlaufend nach Datum in einem Ordner abzulegen und zu nummerieren.

#### **Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist über ein Verkehrs-/Betriebskonto bei einer Bank/der Post abzuwickeln und nicht über ein Sparkonto.

Der Beistand stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung (Taschengeld/Lebensunterhalt). Über die Verwendung dieser Beträge muss nicht Buch geführt werden.

Unter Umständen ist die Führung einer Liegenschafts-/Geschäftsrechnung notwendig. In diesem Fall ist ein separates Liegenschaftskonto (z.B. für Mietzinseinnahmen, Unterhaltsaufwand) oder ein Geschäftskonto zu führen.

## **Bilanz**

In der Bilanz, auch Vermögensnachweis genannt, sind die vom Beistand verwalteten Aktiven (Guthaben) und Passiven (Schulden) aufzuführen. Die Bilanz weist einen Anfangsbestand (entspricht dem Inventar oder dem Schlussbestand der letzten abgeschlossenen Rechnung), einen Schlussbestand per Stichtag und entsprechend eine Vermögenszunahme oder Vermögensabnahme aus. Sämtliche Vermögenswerte sind mit einem Vermögensnachweis zu dokumentieren.

Vermögenswerte, welche nicht in der Verwaltung des Beistandes liegen, sind als Pro-Memoria-Posten (p.m.), d.h. als Erinnerungsposten, ohne Wert in der Bilanz aufzuführen. Als Pro-Memoria-Posten gelten unter anderem das Taschengeldkonto, welches vom Klienten verwaltet wird, Beteiligungen an unverteilter Erbschaften, Anwartschaften (Pensionskassenguthaben, Freizügigkeitsguthaben), Mietzinsdepot, Verlustscheine, Fürsorgeschulden, Bankschliessfächer und deren Inhalt, Sammlungen etc.

Warum Pro-Memoria-Posten:

Ein Pro-Memoria-Posten zeigt, dass noch entsprechende Aktiven und/oder Passiven vorhanden sind und kommt so dem Grundsatz der Vollständigkeit nach, der besagt, dass in der Bilanz alle Vermögenswerte und Schulden auszuweisen sind. Im Weiteren wird bei der Berechnung der Mandatsträgerentschädigung neben dem Betreuungsaufwand des Beistandes auch das verwaltete Vermögen herangezogen. Würden z.B. Freizügigkeitskonten, welche noch nicht aufgelöst werden können, zum Vermögen gezählt, würde unter Umständen die Entschädigung an den Beistand zu hoch ausfallen und das Vermögen unverhältnismässig geschmälert.

## **Buchungsjournal**

Im Buchungsjournal sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben chronologisch aufzuführen. Die jeweilige KESB stellt hierfür eine Vorlage zur Verfügung.

Bei der Rechnungsablage ist die Vermögensentwicklung (Anfangssaldo der Berichtsperiode, Endsaldo der Berichtsperiode) sowie der jeweilige Vermögenszuwachs/-verzehr zu beziffern und zu begründen. Ebenfalls sind grössere Abweichungen (z.B. ausserordentliche Anschaffungen, Anfall einer Erbschaft) zwischen Rechnungsergebnis und Budget im Rechenschaftsbericht zu erklären.

➔ vgl. Vorlage Rechnungsführung (Excel)

## **Budget**

Mit einem Budget wird der Bedarf der betroffenen Person (notwendige und gewünschte Ausgaben) mit dem Einkommen (Lohn, Renten, Erträge) verglichen. Das Budget richtet sich primär nach den finanziellen Möglichkeiten sowie den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Person. Bei der Erstellung des Budgets kann je nach Vermögen ein Vermögensverzehr einbezogen werden. Dieser soll angemessen und vertretbar sein.

Für die Erstellung eines Budgets stellt die KESB eine Vorlage zur Verfügung. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.budgetberatung.ch](http://www.budgetberatung.ch)

→ vgl. Vorlage Budget

## **3.5. Vermögensverwaltung**

Bei einer Beistandschaft mit Vermögensverwaltung verwaltet der Beistand die Vermögenswerte sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen (vgl. Art. 408 ZGB). Die Anlage von Vermögen erfolgt in Absprache mit der KESB nach Massgabe der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft vom 04. Juli 2012 (VBVV). Je nach Bank wird das Zeichnungsrecht der Vermögensanlagen mit einem Formular separat geregelt. Anlagen, die ungenügende Sicherheit aufweisen, sind sobald wie möglich durch Sichere zu ersetzen.

Gemäss VBVV sind die Vermögenswerte der verbeiständeten Person sicher und soweit möglich ertragsbringend anzulegen. Allenfalls muss die Zustimmung der KESB eingeholt werden. Es sind deren Weisungen zu beachten (z.B. Vermögensrückzug, Neuanlagen, Liegenschaftsverkauf).

→ Vgl. Anhang: Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

## **3.6. Bericht- und Rechnungsablage**

Der Beistand hat der KESB spätestens nach zwei Jahren einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit sowie, bei Einkommen und/oder Vermögensverwaltung, eine Rechnung abzulegen (Art. 410 ZGB).

Mit der Berichtsablage informiert der Beistand die KESB über die Erfüllung seiner Aufgaben / Aufträge, die Zusammenarbeit mit der verbeiständeten Person, die aufgewendete Zeit und stellt Anträge in Bezug auf die Weiterführung der Massnahme und der damit verbundenen Aufgaben.

Die Rechnungsablage beinhaltet die Bilanz (Vermögensausweis), das Buchungsjournal, die Übersicht über die Vermögensentwicklung, die Belege sowie das Budget für die nächste Rechnungsperiode.

Die verbeiständete Person ist - so weit wie möglich - einzubeziehen und soll, sofern sie in der Lage ist, den Bericht bzw. die Rechnung unterschreiben. Wird sie nicht einbezogen, ist dies zu begründen.

Sind Bericht und Rechnung in Ordnung, spricht die KESB die Genehmigung aus. Gleichzeitig wird die Entschädigung für die Mandatsführung und der Spesenersatz festgesetzt und der Bezug bzw. die Ausrichtung geregelt.

→ vgl. Vorlage Rechenschaftsbericht

→ vgl. Vorlage Rechnungsführung

→ vgl. Vorlage Budget

### **3.7. Entbindung oder Erleichterung nach Art. 420 ZGB**

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die jeweilige KESB im Bereich Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage den Beistand ganz oder teilweise entbinden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die zuständige KESB.

### **3.8. Verbotene und zustimmungsbedürftige Geschäfte**

#### **Verbotene Geschäfte**

Nach Art. 412 ZGB darf der Beistand in Vertretung der betroffenen Person keine Bürgschaften eingehen, Schenkungen vornehmen oder Stiftungen errichten.

#### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Das Erwachsenenschutzrecht sieht in Art. 416 ZGB einen Katalog von Rechtsgeschäften vor, welche nicht vom Beistand alleine abgeschlossen werden können. Wenn der Beistand im Namen der verbeiständeten Person ein Rechtsgeschäft abschliesst, das in Art. 416 ZGB erwähnt oder von der KESB gestützt auf Art. 417 ZGB zusätzlich bestimmt worden ist, bedarf der Beistand für folgende Geschäfte der Zustimmung der KESB:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und andere dingliche Belastungen von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. Erwerb, Veräußerung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;

8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands in dringenden Fällen.

## **Zwingende Zustimmung der KESB**

Für Rechtsgeschäfte zwischen dem Beistand und der verbeiständeten Person ist immer die Zustimmung der KESB nötig, und zwar auch dann, wenn die verbeiständete Person urteils- und voll handlungsfähig ist (Art. 416 Abs. 3 ZGB). Ausgenommen sind unentgeltliche Aufträge.

## **Zustimmung gemäss der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)**

Bei der Vermögensverwaltung muss allenfalls die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden (gem. Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 VBVV).

## **Keine Zustimmung erforderlich**

Wenn die betroffene Person urteilsfähig und in ihrer Handlungsfähigkeit in fraglicher Angelegenheit nicht eingeschränkt ist und sie selbst die Zustimmung erteilt, braucht es keine Zustimmung der KESB (Art. 416 Abs. 2 ZGB). An die Urteilsfähigkeit sind hohe Anforderungen zu stellen.

## **Vorgehen**

Die Einreichung eines zustimmungsbedürftigen Geschäftes ist mit der verantwortlichen Person der KESB direkt abzuklären. Allgemein gilt folgendes:

1. Zusammenstellen der Entscheidungsgrundlagen
2. Bearbeiten des Geschäftes (z.B. bei Liegenschaftsverkauf Auftrag an Immobilienfirma, Publikationen, Vertragsverhandlungen etc.)
3. Einreichen des Antrages mit Begründung an die KESB inklusive von sämtlichen Parteien unterzeichnete Verträge im Original und den erforderlichen Unterlagen.
4. Entscheid der KESB (Mitteilung an Beistand und betroffene Person)
5. Abwicklung des Geschäftes

## **Gültigkeit**

Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zustimmung, d.h., wenn der Zustimmungsbeschluss der KESB nicht mehr vor Gericht angefochten werden kann, wird das Geschäft für die betreute

Person rückwirkend ab Vertragsabschluss verbindlich. Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt das Geschäft dahin (Art. 418 ZGB). Allenfalls schon bezogene Leistungen können beide Seiten zurückfordern (Art. 62 ff. OR).

### **3.9. Schweigepflicht**

Jede verbeiständete Person hat Anrecht auf die Wahrung ihrer Privatsphäre. Der Anspruch auf Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ff. ZGB verbietet die Weiterverbreitung von Tatsachen und Lebensvorgängen aus ihrer Privatsphäre.

Persönliche Daten, die dem Beistand in seiner Funktion bekannt werden, darf er deshalb nur an Dritte (inkl. Familienmitglieder) weitergeben, wenn die betroffene Person den Beistand für diese Informationen ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden hat. Ausnahmen bilden alle Stellen, die im Interesse der verbeiständeten Person darauf angewiesen sind, informiert zu werden (z.B. Arzt, Krankenkasse, AHV-Zweigstelle, KESB), wobei der Beistand sich aber diesen Stellen gegenüber auf die erforderlichen Informationen zu beschränken hat. Voraussetzung ist überdies, dass der Beistand im betreffenden Gebiet von der KESB einen Auftrag hat.

Der private Beistand ist kein Beamter im Sinne des Gesetzes. Er untersteht deshalb gemäss Art. 320 StGB auch nicht dem strafrechtlich geschützten Amtsgeheimnis. Hingegen erfüllt er eine öffentliche Aufgabe im Sinne des Datenschutzgesetzes und ist an die Verschwiegenheitspflicht (Art. 413 ZGB) gebunden. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beistand und der verbeiständeten Person beruht auf dieser Verschwiegenheit und ist Voraussetzung für das Gelingen der angeordneten Massnahme.

Im Strafverfahren gegen eine verbeiständete Person hat der Beistand gemäss Art. 168 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht; ebenso kann der Beistand vor dem Zivilrichter gemäss Art. 165 Abs. 1 lit. e ZPO die Aussage über persönliche Verhältnisse der betreuten Person verweigern.

Bei einer grobfahrlässigen oder absichtlichen Verletzung der Schweigepflicht kann der haftende Kanton (Schadenersatz/Genugtuung) allenfalls Rückgriff auf den Beistand nehmen.

### **3.10. Öffnen der Post**

Der Beistand darf nur dann die Post in Vertretung der verbeiständeten Person öffnen oder deren/dessen Wohnung betreten, wenn er zuvor von der betroffenen Person die Zustimmung erhalten hat oder ihm die Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 391 Abs. 3 ZGB dafür die Zustimmung erteilt hat.

Bei einem Vertretungsauftrag für administrative Angelegenheiten gemäss Art. 394 ZGB kann der Briefverkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post oder (Sozial-) Versicherungen und sonstigen Institutionen an beide (betroffene Person und Beistand) gesendet werden oder direkt an den Beistand umgeleitet werden. In diesem Fall ist für das Öffnen, für die an den Beistand adressierte Post, keine Zustimmung notwendig.

## 3.11. Haftung

Gemäss Art. 454 ff. ZGB haftet der Kanton für Schäden, die der betroffenen Person im Rahmen einer Beistandschaft durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen zugefügt worden sind. Der Beistand kann von der betroffenen Person nicht direkt belangt werden. Der Kanton Schwyz regelt in § 36 Abs. 2 [EGzZGB SRSZ](#) den Rückgriff auf den Beistand und verweist dabei auf das Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre ([Staatshaftungsgesetz](#), SRSZ 140.100 §§ 8 bis 10i). Darin ist ein Rückgriff auf den Beistand nur dann vorgesehen, wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat (§ 8 des Staatshaftungsgesetzes).

## 3.12. Entschädigung und Gebühren

### Entschädigung

Ein Beistand hat gemäss Art. 404 ZGB Anspruch auf eine Entschädigung. Entschädigung und Spesen werden der betreuten Person belastet, sofern diese vermögend ist. Andernfalls kommt das Gemeinwesen dafür auf. Es besteht die Möglichkeit, dass der Beistand auf die Mandatsentschädigung verzichten kann.

Die Mandatsentschädigung richtet sich nach § 23a Ziff. 19a [Gebührenordnung](#) und Ziff. 21 des [Gebührentarifs](#). Die KESB legt die Höhe der Entschädigung nach Abschluss der Berichtsperiode fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den zeitlichen Aufwand. Sie darf der betroffenen Person erst nach Genehmigung von Bericht und Rechnung belastet werden.

Die Mandatsentschädigung untersteht gemäss geltendem Sozialversicherungsrecht der Beitrags- und Steuerpflicht.

Besonderer Aufwand für die Rechnungsprüfung: Verursacht der Beistand durch unsachgemässe Rechnungsführung der Behörde erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Rechnungsprüfung, so kann dieser Aufwand beim Mandatsträger erhoben werden.

### Spesen

Besondere Auslagen, die beim Beistand im Rahmen des Mandates angefallen sind (z.B. Fahrtauslagen), müssen belegt und separat geltend gemacht werden. Spesen dürfen der betroffenen Person erst nach Genehmigung von Bericht und Rechnung belastet werden.

### Gebühren

In Anwendung von § 71 des [Verwaltungsrechtspflegegesetzes](#) (VRP) i.V.m. § 4, 10 und § 23a der [Gebührenordnung](#) für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz sowie gestützt auf den Gebührentarif werden die Gebühren der KESB für das Verfahren und die Behandlung der einzelnen Geschäfte festgesetzt.

## **3.13. Ende des Amtes als Beistand**

### **Ende des Amtes**

Das Amt als Beistand endet, wenn die Massnahme aufgehoben wird, der Beistand aus seinem Amt entlassen wird oder mit dem Tod der verbeiständeten Person. Ansonsten beträgt die übliche Amtsdauer mindestens vier Jahre (2 Berichtsperioden à 2 Jahre). Danach haben Beistände Anspruch auf Entlassung. Anschliessend ist eine Demission jeweils mit Abschluss einer Rechenschaftsperiode – also in der Regel alle zwei Jahre – möglich. Vorher bzw. dazwischen kann eine Entlassung aus wichtigen Gründen beantragt werden.

Das Mandat des Beistandes wird mit Schlussbericht und Schlussrechnung beendet. Notwendige Geschäfte sind bei einem Beistandswechsel solange weiterzuführen, bis der Nachfolger das Amt aufnimmt. Es empfiehlt sich deshalb, dass der Beistand der KESB seine beabsichtigte Demission frühzeitig ankündigt.

Sollte der Beistand die gestellten Anforderungen nicht (mehr) erfüllen können, die schutzbedürftige Person vernachlässigen oder das in ihn gesetzte Vertrauen missbrauchen, kann die KESB ihn des Amtes entheben.

### **Vorgehen im Todesfall**

Die Beistandschaft und die damit verbundenen Vertretungsbefugnisse erlöschen von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person. Der Beistand ist deshalb ab Todestag nicht mehr berechtigt, für die betreute Person resp. deren Rechtsnachfolger irgendwelche Handlungen auszuführen.

Die Regelung der Todesfallformalitäten, Bestattung, Nachlassregelung, Bezahlung von ausstehenden Rechnungen, etc. ist Angelegenheit der Erben.

Der Beistand benachrichtigt im Todesfall die KESB, die Sozialversicherungen sowie allfällige noch nicht verständigte Angehörige, soweit dies nicht andere Angehörige übernehmen.

Sobald als möglich muss der KESB ein Schlussbericht (evtl. mit Rechnung) per Todesdatum eingereicht werden. Bei Bank oder Post sind dazu die Konto- und Depotauszüge per Todestag zu verlangen. Auf offene Rückerstattungen oder Ansprüche für Krankheitskosten und Hilfsmittel bei der für Ergänzungsleistungen zuständigen Durchführungsstelle ist im Schlussbericht hinzuweisen. Sofern der bisherige Beistand die Buchhaltung über den Todestag hinaus führt, handelt er als Privatperson und benötigt hierfür einen entsprechenden Auftrag der Erben.

## **4. Finanzen**

Ein Beistand mit Vertretungskompetenz bei der Einkommens- und Vermögensverwaltung hat die Aufgabe, sämtliche Ansprüche der betroffenen Person geltend zu machen. Dabei sind Fristen zu beachten.

## 4.1. Einkommen

Zum Einkommen einer betreuten Person gehören unter anderem:

- Lohn
- AHV/IV-Renten
- Unfallrenten / Integritätsentschädigungen
- Pensionen
- weitere Renten (LV, Auslandrenten etc.)
- Ergänzungsleistungen
- Alimente
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung
- Leistungen aus Krankenversicherung
- Leistungen anderer Versicherungen
- Nutznießungsansprüche / Gewinnanteilsrechte
- Vermögenserträge
- Liegenschaftserträge / Pacht
- Erbschaften, Schenkungen, Legate
- Einkünfte aus Verträgen (z.B. Schuldentilgung Dritter)

## 4.2. Wirtschaftliche Sozialhilfe

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (§15 Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz). Zuständig ist grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde der hilfesuchenden Person (§ 16 Abs. 2 SHG).

Für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen im Kanton Schwyz haben die [Richtlinien](#) der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe SKOS wegleitenden Charakter.

## 4.3. Schulden

Der Beistand hat eine Neuverschuldung zu verhindern und gegebenenfalls eine Schuldentilgung/Sanierung zu prüfen und in die Wege zu leiten (Art. 408 ZGB). Es muss insbesondere geklärt werden, ob eine Schuldensanierung möglich ist oder nicht.

## Schuldensanierung / Verhinderung von Neuverschuldung

Eine Sanierung von Schulden bzw. die Verhinderung von Neuverschuldung kann durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- Geltendmachung aller Leistungen, die der betreuten Person zustehen
- Einsparungen im Budget
- Verhandeln mit Gläubigern (evtl. kann so eine Forderung teilweise oder ganz abgeschrieben werden)
- Evtl. Anfrage an Fonds oder Stiftungen
- Evtl. Ressourcen aus dem privaten Umfeld der betreuten Person

Unterstützung betreffend Schulden erhält man bei der [Fachstelle Schuldenfragen](#) Kanton Schwyz.

Wichtig: Der Beistand darf nicht aus eigenen Mitteln bestehende Defizite decken oder Schulden zurückbezahlen.

## Schuldensituationen, die nicht behoben werden können

Besteht eine grössere Verschuldung, die nicht behoben werden kann, kommt es vor, dass diese vor sich her geschoben werden muss. Die Aufgabe als Beistand beschränkt sich in solchen Fällen darauf, die Gläubiger unter Hinweis auf die finanzielle Situation (keine pfändbaren Mittel und Vermögensgegenstände) auf eventuell bessere Zeiten zu verträsten.

## Schulden, die neu entstehen

Es kommt gelegentlich vor, dass eine betreute Person die Angewohnheit hat, nicht finanzierbare Anschaffungen (z.B. via Versandhäuser, Internet) zu tätigen. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, ihr Verhalten zu ändern, hat der Beistand mit der KESB Kontakt aufzunehmen, damit gegebenenfalls weitere Massnahmen eingeleitet werden können (z.B. Einschränkung der Handlungsfähigkeit im jeweiligen Bereich).

## Betreibungen

Liegen Betreibungen / Verlustscheine gegen die betreute Person vor, empfiehlt es sich, mit dem Betreibungs- und Konkursamt und evtl. dem Gläubiger Kontakt aufzunehmen. Unter dem Hinweis, dass eine Beistandschaft errichtet wurde, kann evtl. eine Sistierung des Verfahrens bewirkt werden. Einerseits können Forderungen direkt beglichen und andererseits bei Vermögenslosigkeit und Fehlen pfändbaren Einkommens die Aussichtslosigkeit des Verfahrens dokumentiert werden.

Die KESB teilt die Errichtung einer Beistandschaft mit Einkommens- und / oder Vermögensverwaltung dem [Betreibungsamt](#) mit (Art. 68d SchKG). Die Mitteilung bewirkt, dass der Beistand allfällige Betreibungsurkunden erhält und nicht nur die betroffene Person. Als Betreibungsort gilt immer der Wohnsitz des Schuldners.

## 4.4. Steuern

Sind dem Beistand die administrativen und/oder die finanziellen Aufgaben zugeteilt, obliegt ihm die Pflicht, die Steuererklärung auszufüllen. Er hat die Möglichkeit, dies an eine externe oder vertrauenswürdige Drittperson zu delegieren, bleibt aber für das korrekte Ausfüllen weiterhin verantwortlich.

Wenn sich eine betreute Person aus gesundheitlichen Gründen nicht um das ordentliche Einhalten von Fristen (Einreichen der Steuererklärung, Einsprachefristen) kümmern konnte, ist beim zuständigen Steueramt umgehend ein Gesuch auf Revision oder ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist für die Einreichung einer Steuererklärung zu stellen.

Ist die Frist noch nicht abgelaufen, fehlen Ihnen als Beistand aber noch Informationen, kann eine Fristerstreckung beantragt werden.

Sofern die Begleichung bereits rechtskräftig veranlagter Steuern für Betroffene eine unverhältnismässige Härte darstellt, kann ein Gesuch um Steuererlass gestellt werden. Das Gesuch ist bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach kantonalem Steuerrecht.

In der Regel werden eine ernsthafte finanzielle Notlage, eine andauernde Unterstützungsbedürftigkeit, die Belastung mit ausserordentlichen Familienlasten oder wenn die geschuldeten Steuern bei zumutbaren Einschränkungen der Lebenshaltungskosten nicht in absehbarer Zeit entrichtet werden können, als Erlassgründe anerkannt. Dabei gelten Einschränkungen bis auf das betriebsrechtliche Existenzminimum als zumutbar.

[Fragebogen zu Steuererlassgesuch](#)

## 4.5. Vergünstigungen

### Radio-/Fernsehgebühren

AHV- und IV-RentnerInnen, welche Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, werden auf Gesuch hin durch die Billag von den Radio- und Fernsehgebühren befreit.

### Öffentliche Verkehrsmittel

AHV- und IV-RentnerInnen haben Anspruch auf den [Bezug](#) eines vergünstigten Generalabonnements. Der [Tarifverbund](#) Schwyz kennt keine Vergünstigungen für AHV- und IV-RentnerInnen.

### Pro Senectute / Pro Infirmis

Unter bestimmten Voraussetzungen können AHV- und IV-Renter bei der [Pro Senectute](#) oder bei der [Pro Infirmis](#) auf ein entsprechendes Gesuch hin zusätzliche finanzielle Unterstützung in Form eines einmaligen (evtl. periodisch entrichteten) Beitrages erhalten. Diese Möglichkeiten sind Personen vorbehalten, welche keine Vermögen mehr haben und die übrigen Finanzierungsquellen (Ergänzungsleistungen) ausgeschöpft sind.

## Fonds, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen

Können wichtige Anschaffungen, Kur- und Ferientaufenthalte, Freizeitaktivitäten, etc. nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden oder liegt eine spezielle Notlage vor, können Fonds, Stiftungen oder gemeinnützige Organisationen um Unterstützung ersucht werden ([Kantonales Verzeichnis](#)).

## Prämienverbilligung

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung der Versicherten führen. Hier können die kantonalen Prämienverbilligungen helfen.

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) müssen die Prämienverbilligungen seit Januar 2014 direkt an die Krankenkasse ausbezahlt werden. Die Krankenkassen bringen die Prämienverbilligung dann direkt bei der Prämienrechnung in Abzug. Die Anmeldung für die Prämienverbilligung muss jeweils fristgerecht im Vorjahr bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Die Formulare können von der Homepage der [Ausgleichskasse Schwyz](#), wo auch weitere Informationen zu finden sind, heruntergeladen werden.

## 5. Versicherungen

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Versicherungen im Bereich Sozialversicherungen und Privatversicherungen erwähnt. Bei Problemen mit einer Privatversicherung kann der Beistand sich an die neutrale [Ombudsstelle](#) der Privatversicherungen wenden.

### 5.1. Sozialversicherungen

Im schweizerischen Sozialversicherungssystem sind über hundert verschiedene Leistungsarten vorgesehen. Oft decken zudem verschiedene Leistungen dieselben Risiken wie z.B. Invalidität, Unfall, Arbeitsunfähigkeit oder Alter ab. Die Abklärung möglicher Sozialversicherungsansprüchen kann zum Auftrag des Beistandes gehören. Sozialversicherungen haben zum Ziel, die Mitglieder einer Gesellschaft vor folgenden Risiken zu schützen:

- Krankheit (Krankenversicherung und Krankentaggeldversicherung nach KVG)
- Mutterschaft (Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft EO)
- Unfall und Berufskrankheit (Unfallversicherung)
- Alter und Tod (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Berufliche Vorsorge)
- Invalidität (Invalidenversicherung, Berufliche Vorsorge, Hilflosenentschädigung)
- Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenversicherung)
- Familienlasten (Familienzulagen)

Die wichtigste Ansprechinstitution in diesen Fragen ist die [Ausgleichskasse Schwyz](#). Auf der Homepage sind Antworten zu den wichtigsten Sozialversicherungsfragen, aktuelle Merkblätter,

mit Erklärungen zu Leistungen und Voraussetzungen sowie aktuelle Zahlen zu finden. Auch telefonisch oder persönlich geben die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse Schwyz Auskunft.

## **5.2. Privatversicherungen**

### **Privathaftpflichtversicherung**

Gegenstand einer Haftpflichtversicherung ist das Vermögen. Jede Haftpflichtversicherung bewahrt den Versicherungsnehmer vor einer Vermögensseinbusse, die aufgrund von Schadenersatzforderungen Dritter in bestimmten Fällen entstehen kann.

Eine Privathaftpflichtversicherung brauchen grundsätzlich alle, auch wenn sie nicht obligatorisch ist. Jeder kann haftpflichtig werden und ohne Versicherungsschutz müssen die entsprechenden Kosten selber getragen werden.

Die Haftpflichtversicherung bezahlt begründete Ansprüche, wenn sowohl Haftung und Deckung gegeben sind, und wehrt unbegründete Forderungen ab, wenn zwar die Deckung besteht, aber keine Haftung vorliegt.

Die Privathaftpflichtversicherung schützt gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen (OR, ZGB) an Versicherte gestellt werden. Sie übernimmt Personen- und Sachschäden, die versicherte Personen in privaten Bereichen an Dritten fahrlässig verursachen. Dabei sind auch Schäden, für die man als Familienhaupt (z.B. für die Kinder), Mieter, Tierhalter, Radfahrer oder Amateur-Sportler haftet, mitversichert.

### **Hausratversicherung**

Die Hausratversicherung ist eine Sachversicherung und deckt Schäden an privaten, beweglichen Gegenständen (Fahrzeuge, Mobiliar, Hausrat), die dem Versicherungsnehmer und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitgliedern gehören.

Es handelt sich um eine Pauschalversicherung, die je nach Vereinbarung Schäden deckt infolge Feuer (inkl. Elementarereignisse), Diebstahl und Wasser. Jedes dieser Risiken wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) genau definiert.

### **Krankenzusatzversicherung**

Die Grundversicherung nach KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) ist das Fundament, auf das individuelle Zusatzversicherungen aufgebaut werden können. Je nach individuellen Bedürfnissen lässt sich die Grundversicherung mit freiwilligen Zusatzversicherungen im Rahmen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ergänzen. Während im KVG freie Kassenwahl herrscht und eine Krankenkasse niemanden ablehnen darf, ist dies im VVG nicht der Fall. Es ist deshalb besonders umsichtig vorzugehen, wenn der Beistand für die betroffene Person Versicherungen nach VVG kündigt, da die betroffene Person möglicherweise nie mehr in eine solche Versicherung aufgenommen wird. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Versicherungen nach VVG nicht mehr finanziert werden können oder schlichtweg für die betroffene Person keinen Sinn mehr machen und deshalb gekündigt werden müssen.

## **Taggeldversicherung**

Bei der kollektiven Krankentaggeldversicherung nach dem VVG handelt es sich um eine Versicherung, die ein Arbeitgeber abschliesst, um sich gegen die Folgen der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht bei unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung infolge Krankheit zu versichern. Diese Krankentaggeldversicherung durch den Arbeitgeber wird auf freiwilliger Basis abgeschlossen. Der Arbeitgeber muss die Prämie mindestens zur Hälfte übernehmen.

## **Lebensversicherung**

Im Rahmen des Schweizerischen Vorsorgekonzeptes ergänzt die Lebensversicherung die Vorsorge aus erster (AHV/IV) und zweiter Säule (berufliche Vorsorge) und passt sie den individuellen Bedürfnissen und Ansprüchen an. Sie gleicht Deckungslücken und Koordinationsmängel aus. Dank der Flexibilität und der Leistungsvielfalt vermag die Lebensversicherung die ihr zugedachte Rolle vorzüglich zu erfüllen.

Als freie Vorsorge (Säule 3b) bezeichnet man alle im Rahmen des Dreisäulenkonzepts getroffenen Massnahmen der individuellen Selbstvorsorge, soweit sie nicht unter die gebundene Vorsorge fallen. Dazu gehören insbesondere Lebensversicherungen als umfassende Vorsorge gegen die finanziellen Folgen von Alter, Tod und Invalidität, aber auch Sparanlagen, Sparkapitalien, Erwerb von Wohneigentum etc.

Im Rahmen der steuerlich begünstigten gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) können Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die in der Schweiz steuerpflichtig sind, eine Vorsorgepolice abschliessen.

Mit einer Lebensversicherung, die bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Gebrechen nach Ablauf einer vereinbarten Wartefrist eine Rente zahlt, wird im Rahmen der versicherten Leistung das ausfallende Erwerbseinkommen ersetzt.

Versicherungsabschlüsse auf das Leben der betroffenen Person müssen der KESB zur Zustimmung vorgelegt werden (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 7 ZGB), sofern sie nicht urteilsfähig ist.

## **Motorfahrzeugversicherungen**

Das Gesetz schreibt die Versicherung der Haftung des Motorfahrzeughalters vor, die dann zum Tragen kommt, wenn durch den Betrieb des Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt wird (Personenschaden) oder ein Sachschaden verursacht worden ist.

Mit dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung schützt die versicherte Person das durch Schadenersatzforderungen bedrohte eigene Vermögen.

## **6. Arbeit**

Auf der [Homepage des Staatsekretariats für Wirtschaft SECO](#) findet man unter der Rubrik Arbeit eine gute Übersicht diverser Themen, welche mit Arbeit und Arbeitslosigkeit zusammenhängen. Auch Hintergrundinformationen, Voraussetzungen und aktuelle Statistiken sind dort zu finden. Die Arbeitssuche oder eine Wiedereingliederung in den Alltag gestaltet sich für die

Klienten oftmals sehr schwierig. Auch die von Arbeitslosigkeit betroffenen Klienten brauchen Unterstützung durch ihren Beistand. Nachfolgend findet der Beistand nützliche Hinweise und Adressen zu diesen Themen.

## **6.1. Geschützte Arbeitsplätze**

Durch psychische und körperliche Behinderungen und/oder Krankheiten können sowohl die Leistungsfähigkeit wie auch Belastbarkeit der Menschen abnehmen. Die betroffenen Personen können deshalb unter Umständen nur in sogenannten geschützten Arbeitsplätzen Arbeit verrichten. Dabei wird in solchen Betrieben auf ihre Behinderung Rücksicht genommen, damit eine Beschäftigung möglich sein kann. In unserer Region bietet vor allem die [BSZ-Stiftung](#) geschützte Arbeitsplätze an.

## **6.2. Arbeitslosigkeit**

Alle Arbeitnehmer/innen sind in der Schweiz obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Ziel der Arbeitslosenversicherung ist, den betroffenen Personen einen angemessenen Lohnersatz zu garantieren und die Reintegration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Anspruch hat, wer die Beitragspflicht erfüllt hat, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften der Arbeitslosenversicherung erfüllt. Von der Arbeitslosigkeit betroffene Personen können sich bei den [Regionalen Arbeitsvermittlungstellen](#) (RAV) des Kantons Schwyz in Goldau oder Lachen informieren.

## **6.3. Berufs- und Laufbahnberatung**

Das Amt für Berufs- und Studienberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn. Weitere Informationen sind auf der [Homepage des Amtes für Berufs- und Studienberatung des Kantons Schwyz](#) zu finden.

## **6.4. Berufliche Integration**

Die berufliche Eingliederung ist das zentrale Ziel der [IV-Stellen](#). Die Leistungen reichen von Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Beiträgen für Arbeitgebende bis hin zu Kapitalhilfe bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

## **7. Wohnen**

### **7.1. Zivilrechtlicher Wohnsitz**

Urteilsfähige verbeiständete Personen können selbständig ihren zivilrechtlichen Wohnsitz wechseln. Bei einem definitiven Umzug in eine andere Gemeinde erfolgt die Mandatsübernahme durch die am neuen Ort zuständige KESB. Die bisher zuständige KESB ist rechtzeitig über den geplanten Umzug zu informieren.

Umfassend verbeiständete Personen können ihren Wohnsitz nur mit Zustimmung der zuständigen KESB wechseln (§ 17a EG zZGB).

Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich dort, wo sich die Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, d.h. wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet. Durch den Eintritt in eine Klinik, ins Spital oder in ein Pflegeheim wird in der Regel zivilrechtlich kein neuer Wohnsitz begründet.

Ein Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche Unterbringung einer erwachsenen Person in Familienpflege haben gemäss Gesetz über die Ergänzungsleistungen keinen Einfluss auf die Zuständigkeit betr. Ausrichtung der Leistungen.

### **7.2. Wohnungsauflösung / Eintritt in eine Institution**

Wenn die betroffene Person bezüglich dem Entscheid über eine Wohnungsauflösung oder den Eintritt in eine Institution urteilsfähig ist, kann dies ohne Zustimmung der KESB erfolgen.

Ist die betroffene Person nicht urteilsfähig, hat der Beistand die Zustimmung der KESB zur Kündigung und Auflösung der bis dahin gemieteten und bewohnten Wohnung einzuholen.

Die Kosten einer allfälligen Wohnungsauflösung gehen zu Lasten der betreuten Person. Wenn der Beistand selber die Räumung vornimmt, gilt es vorgängig mit der KESB zu klären, ob eine zusätzliche Entschädigung geltend gemacht werden kann.

Auch für den Abschluss eines Dauervertrages für eine neue Wohnlösung (neue Wohnungsmiete oder Vertrag mit einer Institution auf unbestimmte Dauer) ist gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB die Zustimmung der KESB erforderlich.

### **7.3. Zutritt zur Wohnung**

Der Beistand darf nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder Befugnis durch die KESB dessen Wohnung betreten (Art. 391 Abs. 3 ZGB).

Normalerweise soll ein Wohnungszutritt vor der Inventaraufnahme nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betreuten Person veranlasst werden. Lebt die betreute Person bei Errichtung der Beistandschaft bereits nicht mehr in der Wohnung und ist eine Kündigung vorgesehen, soll der Beistand die Wohnung erst bei der Inventaraufnahme, zusammen mit einer von der KESB be-

zeichneten Person, betreten. Muss die Wohnung vorher betreten werden (z.B. Beschaffung von Kleidern), sollte dies nach Möglichkeit nur im Beisein einer Drittperson geschehen.

Hatten Verwandte oder Bekannte auf ausdrücklichen Wunsch der betreuten Person bereits vor der Errichtung der Massnahme Zutritt zur Wohnung und ist kein Missbrauch oder Konflikt mit Angehörigen zu befürchten, weil sich noch wertvolle Gegenstände und Möbel in der Wohnung befinden, müssen die Schlüssel dieser Personen nicht zwingend eingezogen werden. Es können auch praktische Gründe dafür sprechen, dass Drittpersonen einen Wohnungsschlüssel und damit Zutritt zur Wohnung haben (Kontrollbesuche, Heizen, Pflanzen giessen, Hilfeleistungen, etc.). Der Beistand hat sich von der betreuten Person die erteilten Befugnisse zum Wohnungszutritt schriftlich bestätigen zu lassen, sofern die verbeiständete Person dazu in der Lage ist. Sofern einer Drittperson ein Wohnungsschlüssel ausgehändigt wird, muss dies gegen Quittung geschehen. Weiter macht es allenfalls Sinn, dass Wertgegenstände, persönliche Schriften, etc. dem Zugriff Dritter durch Abschliessen eines Schanks oder Zimmers entzogen werden.

## **7.4. Schlichtungsbehörden im Mietwesen**

Die [Schlichtungsbehörden](#) bearbeiten Einsprachen gegen missbräuchliche Kündigungen, Mietzinserhöhungen sowie Klagen und Mieterstreckungsbegehren. Im Streitfall versucht die Schlichtungsbehörde eine Einigung unter den Parteien zu erzielen. Sie steht sowohl Mieter als auch Vermieter offen. Die Schlichtungsbehörden im Mietwesen sind den Bezirken angegliedert.

## **7.5. Betreuung, Kost und Logis**

Wohnt die verbeiständete Person in einer Wohnung zusammen mit einer anderen Person und / oder wird privat betreut, ist ein Vertrag bezüglich Kost/Logis/Betreuung abzuschliessen. Bei der Ausarbeitung eines Betreuungsvertrages, mit oder ohne Kost/Logis, ist die KESB behilflich.

Bei Urteilsunfähigkeit der betreuten Person untersteht der Abschluss, die Anpassung und die Kündigung solcher Verträge gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB der Zustimmungspflicht durch die KESB und tritt erst durch die rechtsgültige Zustimmung in Kraft.

Ist der Beistand gleichzeitig die Betreuungsperson und wird der Vertrag somit zwischen Beistand und betreuter Person abgeschlossen, bedarf ein solcher Vertrag gemäss Art. 416 Abs. 3 ZGB immer der Zustimmung der KESB.

## **8. Eigene Vorsorge und Vertretung bei Urteilsunfähigkeit**

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie muss dabei die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben (vgl. Art. 360 ff. ZGB). Das Gesetz sieht für den Fall der Urteils-

unfähigkeit verschiedene Möglichkeiten vor. Die betroffene Person kann in diesem Bereich nicht durch den Beistand vertreten werden.

## 8.1. Vorsorgeauftrag

Mittels eines Vorsorgeauftrags gemäss Art. 360 ff. ZGB kann jede urteilsfähige Person sicherstellen, dass im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit jemand anders die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann. Vor allem betagte Menschen können so ihren Willen rechtzeitig festhalten und eine nahestehende Person oder Fachstelle zur Regelung ihrer Angelegenheiten für den Fall der Urteilsunfähigkeit beauftragen.

Der Vorsorgeauftrag, u.a. die Form, die Errichtung und der Widerruf sowie die Erfüllung, wird im Zivilgesetzbuch näher beschrieben, weshalb darauf verwiesen wird.

### Eintritt des Vorsorgefalles

Erhält die KESB Kenntnis vom Eintritt der Urteilsunfähigkeit einer Person, prüft sie, ob ein Vorsorgeauftrag besteht. Wenn ein Vorsorgeauftrag besteht, prüft sie diesen und stellt dessen Wirksamkeit fest. Dabei prüft sie, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB). Sodann wird geprüft, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Erst bei Erfüllung aller Voraussetzungen wird der Vorsorgeauftrag durch die KESB für wirksam erklärt (Validierung).

Unterstützung und Anleitung bei der Erstellung eines Vorsorgeauftrages bieten u.a. ein Anwalt oder Notar, die [Pro Senectute](#), die [Pro Infirmis](#), etc.

## 8.2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Die Bestimmung darüber, welche medizinischen Massnahmen (Therapien, Pflege) eine Person für sich in Anspruch nehmen will, stellt ein höchstpersönliches Recht dar. Konkret bedeutet dies, dass eine urteilsfähige Person bezüglich der Entscheidungen in diesem Bereich nicht vertreten werden kann. Hingegen kann es Aufgabe des Beistandes sein, eine urteilsfähige Person darin zu unterstützen, den Zugang zu medizinischen Massnahmen zu erschliessen.

Urteilsunfähige Personen hingegen bedürfen im Bereich der medizinischen Massnahmen einer Vertretung. Diese Vertretung kann durch die KESB dem Beistand übertragen werden oder diese Aufgabe wird von Gesetzes wegen bei den Angehörigen oder einer Bezugsperson belassen, wenn diese im regelmässigen Kontakt mit der verbeiständeten Person stehen/steht (Art. 378 ZGB).

### 8.3. Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung sorgt bei Situationen vor, in denen die betreute Person durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann. Die urteilsfähige betroffene Person hält im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt und welche sie ablehnt. Dies erleichtert Ärztinnen und Ärzten schwierige Entscheide zu fällen und entlastet auch Angehörige.

Werden die Interessen einer urteilsunfähigen Person durch die Vertretung gemäss Patientenverfügung nicht ausreichend wahrgenommen oder gefährdet, hat die KESB einzuschreiten und geeignete Massnahmen zu treffen (Art. 373 ZGB und Art. 381 Abs. 2 ZGB).

Unterstützung und Anleitung bei der Erstellung einer Patientenverfügung bieten verschiedene Institutionen und Vereinigungen ([SRK](#), [Schweizerische Ärztevereinigung FMH](#), [Pro Senectute](#)).

### 8.4. Testament

Das Errichten eines Testamentes gehört zu den absolut höchstpersönlichen Rechten einer Person. Es ist deshalb nicht möglich, stellvertretend für die betreute Person ein Testament zu errichten oder abzuändern.

Um ein Testament rechtsgültig errichten zu können, muss die Person urteilsfähig sein (Art. 467 ZGB). Es gilt die entsprechenden Formvorschriften zu beachten (Art. 498 ff. ZGB).

## 9. Wichtige Adressen


→ Vorlage: Adressen

## 10. Anhänge

1. Checkliste für die ersten zwei Monate der Mandatsführung
2. Übersicht über Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen von Beiständen
3. Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Die im Handbuch erwähnten Vorlagen sind bei der jeweiligen KESB erhältlich.